

Gerichts



Zeitung.

Das Geld untre Waffe,
Gerechtigkeit untre Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 „
incl. Porto resp. Dringelohn.

Insertate

pro Pettzeile ober deren Raum 1 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:

G. Behrend (Haldenbergsche Verlagsbuchhandlung.)
Linden-Strasse No. 33.

Beitrag
für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:
B. Gese.

Berlin, Dienstag den 19. Februar

Berlin, den 18. Februar 1861.

Oberrichter.

Ein in psychologischer Beziehung in hohem Grade interessanter Mord-Fall lag in seinem Entschieden vor dem höchsten Gerichtshof zur Verhandlung. Am 18. August v. J. verließ der sieben Jahre alte Knabe Paul Hess in Magdeburg das elterliche Haus, um einen Besuch bei seinem Cousin zu machen. Er lehrte nicht nur nicht zurück, sondern war auch, wie sich herausstellte, gar nicht bei dem fraglichen Cousin angekommen. Wo er geblieben, ergab sich erst am 20. August. An diesem Tage meldete sich bei der magdeburger Gefängnis-Inspection der mehrfach bestrafte Cigarrenmacher Caspar Edward Carl Nagelmann mit der Selbstdenunciation, daß er den Hess am 18. August vom Kommandantenwender in die Elbe geführt und daß der Knabe in den Fluthen den Tod gefunden habe. Man war anfänglich geneigt, den Selbstdenuncianten für verrückt zu halten, und zwar um so mehr, als er sein angebliches Verbrechen durch nichts Anderes motivirte, als daß er „sich an der Menschheit habe rächen wollen.“ Dieser ergab sich aber, daß Nagelmanns Geständnis die reine Wahrheit enthielt. Die in Folge dessen wegen Mordes gegen ihn eingeleitete Untersuchung hat folgenden ergeben: Nagelmann war schon von Jugend auf ein Längensüchtiger, der dem Müßiggange, der Rauscherei und allen sonstigen Lasterthätigkeiten ergeben war. Er ward später Bagabond und Dieb und erlitt namentlich eine zweijährige Zuchthausstrafe. Nachdem er diese im Herbst des Jahres 1859 verbüßt hatte, ward er, wie er in dem Mordprozeß erklärte, von traurigen Gedanken hinsichtlich seiner Vergangenheit und von Furcht vor einer trostlosen Zukunft ergriffen. Dabei habe er sich — so sagt er — die Frage vorgesetzt, wer eigentlich an seinem Unglück die Schuld trage, und keine andere Antwort gefunden, als daß die „Menschheit“ ihn auf dem Gewissen habe. In Folge dessen habe er sich „Rache an der Menschheit“ gelobt, die er dadurch nehmen wollte, daß er den ersten Besten tödte. Unter diesen Betrachtungen habe er am 18. August das siebenjährige Kind begegnet, dieses unter Versprechungen an sich gelockt und sei mit ihm nach der Elbe gegangen. Drei Mal im Begriff, das projectirte Verbrechen auszuführen, sei er drei Mal vor demselben zurückgeschreckt, ohne indessen den Wunsch verbannen zu können, „Rache an der Menschheit“ zu nehmen. An der über die alte Elbe führenden Eisenbahnbrücke habe er den Vorzug, das Kind zu morden, endlich in dem Augenblick ausgeführt, als gerade ein Train herangebraust sei. Mit einem Stoße vor die Brust habe er das nichtahnende, arglose Kind ins Wasser geschleudert, in dem es sofort untergegangen sei. Niemand habe die That gesehen, Niemand sie hören können, weil das Geräusch des Trains den Schreckensschrei des Kindes überdeckt habe. Anfangs habe er, der Angeklagte, dann eine große Genugthuung und Freude ob des Gelingens seiner „Rache an der Menschheit“ empfunden, dann aber sei die Reue bei ihm eingezogen und er habe sich selbst bei der Gefängnis-Inspection gemeldet. — Es sind durchaus keine Umstände ermittelt, welche darauf schließen lassen, daß von diesen Angaben irgend etwas unrichtig sei. An der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten hat nach sorgfältigster Prüfung von den Herren auch nicht der leiseste Zweifel erhoben werden können. Er ist vom Schwurgericht des Mordes schuldig erklärt, und zum Tode verurtheilt worden. Die gegen die Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche juristisch nichts Bemerkenswerthes hat, ist zurückgewiesen, das erste Erkenntnis also bestätigt worden.

Stadtschwurgericht.

1. Den Vorstz in der am Freitag begonnenen zweiten diesmonatigen Sitzungs-Periode führt, und zwar zum ersten Male, der Stadtschwurgerichtsrath Steinhausen.
2. Der ehemalige Controll-Assistent bei der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, Heinrich Louis Alexis Staar, erschien unter der Anklage von vierzig Wechsel-fälschungen vor den Geschworenen. Die Wechsel sind sämmtlich aus Berlin datirt, vier Wochen a dato fällig, von dem Angeklagten ausgestellt und girirt und auf Personen gezogen, welche als Beamte theils des Königl. Kammergerichts, theils des Königl. Stadtschwurgerichts zu Berlin bezeichnet; zufolge Auskunft der Präsidenten beider Gerichtshöfe aber bei denselben nicht angestellt, mithin fiktiv sind. Jeder der Wechsel lautete auf 24 Thaler. Er discontirte sie bei dem Eisenbahn-Controllenr Thielemann und bekam die zwischen Letzterem und ihm dafür verabredeten Provisionen. In die Adresse der Bezogenen nahm er zwar den Wohnort Berlin auf, führte aber wohlweislich keine Straße an. Er arbeitete ferner in den Büreau des hiesigen Stadtschwurgerichts und die Acceptanten sind als Gerichts-Beamte mit richtigen oder ähnlichen Namen und fälscher amtlicher Stellung angegeben. Von diesen Personen sind jedoch, wie er einräumt, die bezüglichen Wechsel nicht acceptirt worden. Er veranlagte Thielemann, mit dem er bei der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn arbeitete, ein Capital von 300 Thlrn. durch Ankauf von Wechseln zu verwerten, und discontirte in Folge dessen seit dem Jahre 1859 fortgesetzt Wechsel bei demselben zum Belaufe von meist 24 Thlrn. und empfing für die Acceptanten die Baluta mit mindestens je 20 Thaler. Thielemann kannte die Acceptanten nicht, kümmerte sich auch nicht um die Recognition der Accepte, sondern übergab lediglich zur Verfallzeit dem Angeforderten die Wechsel zum Einziehen und erhielt von ihm stets vor Auszahlung derselben neue Wechsel mit dem Bemerkens, daß er die alten gegen Interims-Darstellungen eingezogen und für den Erlös die neuen besorgt habe. — Der Angeklagte legte im Audienztermine ein umfassendes Geständnis ab. Die Geschworenen haben mildernde Umstände als vorliegend angenommen. Das Gericht hat den Angeklagten zu 3 Jahren Gefängnis und 500 Thalern Geldbuße oder noch 9 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Stadtschwurgericht.

Zweite Deputation.

1. Ein Schwindel mag so plump sein, wie er immer will, es giebt dennoch Leute, die auf denselben — wie der Berliner terminus technicus lautet — „hineinfallen.“ Trotz dieser alltäglichen Erfahrung kommen aber Fälle vor, in denen die Beschwindelten eine Leichtgläubigkeit und ein Vertrauen dem Schwindler gegenüber entwickeln, für welche sie, freilich auf besondere Manier, prämiirt werden müßten. Für eine solche Prämie geeignet ist der Töpfermeister Czulai in Markgradow. Man höre, auf welche Weise dieser sich hat anzusehen lassen. Vor einiger Zeit machte der ehemalige Unter-Offizier, spätere Schwamm Leopold Stankowicz eine Reise nach seiner Heimath Markgradow und besuchte hier Bettern, Ruhmen, Basen und alte Bekannte. Zu Letzteren gehörte Czulai. Im Gespräch mit diesem erfuhr Stankowicz, daß Czulai sich bei der Königl. in dortiger Gegend stattgehabten Separation bewachtelt habe, indem er ein Etwa Land bekommen hatte, welches ihm durchaus nicht behagte, während andere Separations-Interessenten nach seiner Behauptung sehr gute Abschnitte gemacht hätten. Stankowicz erklärte sofort, daß er durch

seine Verbindungen in Berlin die ganze Sache leicht redressiren könne, daß er dieselbe in die Hand nehmen und sie in Person bei dem Könige und den Ministern betreiben würde. Der wadere Töpfer glaubte das auch aufs Wort und versicherte dem edlen Freunde im Voraus seine Dankbarkeit. Stankowicz war auch nur erst seit wenigen Tagen nach Berlin zurückgekehrt, als Czulai schon einen Brief empfing, worin Jener ihm schrieb, daß er bereits einleitende Schritte gethan und schon jetzt alle Aussicht habe, die Sache zu dem gewünschten Ziele zu führen. Indessen — nun kam der hinkende Hote — sei Geld zur Betreibung der Sache erforderlich, vor Allem lumpige 20 Thaler, um einen hohen Beamten zu gewinnen, einen „Durchsetzer“, wie es in dem Briefe hieß, der, wie schon die Bezeichnung ergibt, die Sache „durchsetzen“ sollte. Was wollten 20 Thaler sagen, wenn Czulai für sein schlechtes Etwa Land ein gutes bekam? Er setzte sich sofort hin, packte wohlgemuth die 10 Thaler ein und sandte sie nun seinem Berliner Freunde Stankowicz. Schon nach 14 Tagen schrieb dieser abermals. Inhalts des zweiten Briefes hatte er eine persönliche Conferenz mit dem Minister-Präsidenten gehabt, diesem den Stand der Dinge mitgetheilt und die Versicherung erhalten, daß die Acten sofort revidirt werden sollten. Nach dieser Mittheilung heißt es in dem Briefe weiter: „Mein lieber Czulai! Sie können kaum glauben, wie viele Opfer es kostet, um bei den Großen dieser Erde anzukommen; man muß eilig „Kloßen“, wenn man sie nur sprechen will. Ich habe nun noch zwei geheime Rätze zu „bearbeiten“ und bei denen ist ohne Geld erst recht nichts zu machen. Schicken Sie mir also nochmals 10 Thaler, wenn Ihnen Ihre Sache am Herzen liegt.“ Der würdige Töpfer war tief gerührt von der Mühe, die sein Freund sich für ihn gab; er setzte sich abermals hin, packte wieder wohlgemuth 10 Thaler ein und sandte sie an Stankowicz. „O schöne Quelle, die mir fließt!“ dachte dieser und schrieb nach acht Tagen einen neuen Brief an Czulai. In diesem heißt es:

Gestern war ich wieder bei dem Minister-Präsidenten. Ich habe ihn jetzt so weit, daß er sagte: „Ja, ich sehe ein, daß Czulai betrogen worden ist. Die Sache muß anders werden. Die ganze Sache wird umgeschmissen! Recht muß Recht bleiben.“ Es ist ein großes Glück, lieber Czulai, daß wir Mantuffel los sind, der Fürst von Hohenzollern ist ein ganz anderer Mann und mit seiner Hilfe werden wir zum Ziele kommen. Nun gehen die Acten aber erst an den Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen, und wenn wir den für uns gewinnen wollen, kostet es wieder Geld — es muß wieder gebracht werden. Dies Mal werden wir wohl aber nicht unter 15 Thlrn. loskommen, deren baldmöglichster Einsendung ich entgegensehe.

Der würdige Töpfer war selig über den günstigen Fortgang seiner Angelegenheit, setzte sich vergnügt hin, packte wohlgemuth 15 Thlr. ein und sandte sie an seinen Berliner Freund.

Auf dieselbe Weise hat die Geschichte nun noch ein halbes Duzend Mal gespielt. Immer waren neue Beamten zu bestechen, Kosten zu bezahlen etc. etc. Nachdem der Töpfer auf diese Weise 103 Thlr. losgeworden war — eine Summe, die muthmaßlich ausgereicht hätte, das von ihm gewünschte Ackerstück baar zu kaufen — zeigte er einem Obersteuer-Controllenr die Stankowicz'schen Briefe, nicht etwa, weil dieselben ihm allmählich verdächtig vorgekommen wären, sondern weil er Jenen einfach vom Stande seiner Separations-Angelegenheit unterrichten wollte. Der Beamte erkannte sofort den Schwindel und denunciirte gegen Stankowicz, der hier mit Czulai's Geldern zwar nicht durchgeföhrt, wohl aber dasselbe durchgebracht hatte. — Ein Com-